

Ausmass der Sendung und Risikolage werden genaue Abklärungen unverzichtbar sein (Testumfang, Empfänger etc.).

Den Warenproben gleichgestellt sind Waren aus schweizerischen Exportsendungen, die als Beweismittel zu Mängelrügen und dgl. ins Zollgebiet verbracht werden.

An die Eidg. Materialprüfungs- und Versuchsanstalt (EMPA) und an das Paul Scherrer Institut (PSI) adressierte Warenproben sind ohne Rücksicht auf deren Art, Gewicht und Wert abgabefrei abzufertigen, vorausgesetzt, ein entsprechender schriftlicher Auftrag (auch mittels Fax oder E-Mail) liegt vor. Per Post und Kurier eingehende Warenproben sind auch ohne schriftlichen Auftrag abgabefrei zuzulassen.

**Warenwert bis Fr. 100.– (Wertbestimmung):** Massgebend ist der Marktwert am Versendungsort. Als solcher gilt der Preis, bis Fr. 100.– den ein unabhängiger Dritter dem Versender unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs (Rabatte und Skonti abgezogen) ab Werk (d. h. ohne Transport-, Versicherungs- und sonstigen Kosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort) zahlen müsste.

## 1.2 Abgabepflichtige Warenmuster, Warenproben

Darunter fallen (nicht abschliessend):

- Warenmuster und -proben, die ausschliesslich auf Bestellung und als Handelsware ins Zollgebiet verbracht werden;
- Reklamemustersendungen, die zur Abgabe - auch unentgeltlich - an einen anonymen Kreis voraussichtlicher Kunden bestimmt sind;
- verbrauchbare Warenmuster im Warenwert von über CHF 100.-- je Muster;
- nicht verbrauchbare Warenmuster im Warenwert von über CHF 100.-- je Art und Qualität;
- nicht verbrauchbare Warenmuster mit mehr als einem Muster je Art und Qualität;
- Warenproben, die für den Konsum oder Verkauf bestimmt sind.

Diese sind wie folgt zu behandeln:

1. für deren Veranlagung gelten die Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems (AV) und die ergänzenden schweizerischen Vorschriften (CHV), (D. 6 Erläuterungen zum Zolltarif, Vorbemerkungen, Ziffer I + II); in Anwendung der AV 3b) wird in den meisten Fällen das Muster Charakter gebend sein; oder
2. die Anwendung des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung für abgabepflichtige Warenmuster (Kompetenz Zollstelle).

## 1.3 Abgabepflichtige Musteraufmachungen

Abgabepflichtig sind Musteraufmachungen, die auf Bestellung einer inländischen Firma im Ausland angefertigt und von dort als Handelsware bezogen werden. Es dürfte sich dabei in der Regel um Muster von in- oder ausländischen Waren handeln, die auf Bestellung und Rechnung einer schweizerischen Firma bei einem Unternehmen im Ausland zu Firma eigenen Musteraufmachungen (Musterbücher, Musterkarten usw.) verarbeitet wurden. In Zweifelsfällen sind ggf. weitere Belege (Bestellungskopien, usw.) zu verlangen. Eventuell können aus der Art des Geschäftsbetriebes der Absenderfirma Rückschlüsse gezogen werden

Für die Veranlagung von abgabepflichtigen Musteraufmachungen gelten wie bei den abgabepflichtigen Warenmustern die Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems (AV) und die ergänzenden schweizerischen Vorschriften (CHV), (D. 6 Erläuterungen zum Zolltarif, Vorbemerkungen, Ziffer I + II); in Anwendung der AV 3b) wird in den meisten Fällen das Muster Charakter gebend sein.